



**Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg**

Schutzkonzept im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg zum Kirchengesetz zur Prävention und Intervention
gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland und ihrer Diakonie (PrävG)
(Schutzkonzept ELKM)

Beschlossen am 16.03.2018 im Kirchenkreisrat

**Schutzkonzept im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg zum Kirchengesetz zur
Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz - PräVG)
(Schutzkonzept ELKM)**

Gliederung:

Einleitung

1. Schutzkonzept

1.1. Ziele des Schutzkonzepts

1.2. Allgemeine Regelungen (NK)

2. Präventionsmaßnahmen und Beratung

2.1. Präventionsbeauftragte / r

2.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

2.2.1. Hauptamtlich tätige Personen

2.2.2. Ehrenamtlich tätige Personen

2.3. Verhaltensregeln und Selbstverpflichtung

2.3.1. Inhalte der Verhaltensregeln und der Selbstverpflichtung

2.3.2. Schulung von Ehrenamtlichen

2.3.3. Nachweis der Schulung und Selbstverpflichtung

2.4. Verhalten von Mitarbeitenden

2.5. Fortbildung und Schulung von Mitarbeitenden

2.5.1. Umsetzung Aus- bzw. Fortbildungen

2.5.2. Öffentlichkeitsarbeit

2.6. Beratung durch die Arbeitsstelle Prävention sowie externe Beratungsangebote

2.6.1. Beratung kirchlicher Rechtsträger und Mitarbeitende

2.6.2. Hilfe und Beratung für Betroffene

3. Handlungs- und Kommunikationsplan bei Krisenintervention

3.1. Aufgaben von Leitungspersonen

3.2. Handlungsplan

3.2.1. Zuständigkeit und Verantwortung

3.2.2. Verfahrensleitung und Fallmanagement

3.2.3. Beratungsstab

3.2.4. Mitglieder im Beratungsstab

3.2.5. Vorgehen bei Kenntnisnahme eines Hinweises vor Ort

3.2.6. Dokumentation

4. Kirchengemeinden und Einrichtungen

5. Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (und deren Eltern)

5.1. Kinder und Jugendliche stärken

5.2. Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Anhang:

1 Hilfe und Informationen

2 zu 2.3. Verhaltensregeln und Selbstverpflichtung

3 zu 2.2.2. Empfehlung zur Prüfung, bzw. Kriterien zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

4 zu 2.5. Zweck und Inhalte von Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen

5 zu 2.5.1. Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen (Kurrikulum)

6 zu 3.2.5. Überlegt handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

7 zu 3.2.6. Handlungspläne – Fallheberhebungsbogen

8 zu 3. Handlungsschema

Einleitung

Die Nordkirche tritt nach außen wie nach innen ein für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung) und bringt dies mit Angeboten zum Ausdruck, die sich durch eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung auszeichnen.

Das Schutzkonzept fördert die Auseinandersetzung mit den Themen „Kindeswohlgefährdung“, grenzachtendes Verhalten und sexualisierter Gewalt und beschreibt die Präventionsarbeit sowie die Abläufe in Akutsituationen. Sie soll in allen kinder- und jugendrelevanten Bereichen zur Handlungssicherheit von Mitarbeitenden beitragen.

Die Regelungen und das präventive Anliegen des Schutzkonzeptes gelten auch für das Miteinander in allen Arbeitsbereichen über das Kinder- und Jugendalter hinaus.

Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist in hohem Maße Beziehungsarbeit und hat von ihrem Selbstverständnis her den Anspruch, Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Raum zur Entfaltung zu bieten. So sind nach Artikel 12 der Verfassung, Kinder und Jugendliche als gleichberechtigte oder „gleichrangige“ Kirchenmitglieder in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Kinder und Jugendliche benötigen um sicher aufwachsen und leben zu können, Personen, denen sie vertrauen können und die ihnen Zuwendung und Geborgenheit schenken. Sie brauchen Unterstützung, Hilfe, Schutz und Sicherheit.

Erfährt ein Kind/Jugendlicher sexualisierte Gewalt, werden seine Entwicklungsgrundlagen gefährdet und seine seelische Entwicklung geschädigt! Sexualisierte Gewalt und andere Gewalterfahrungen verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

Der Kirchenkreis übernimmt Verantwortung und steht an der Seite der ihr anvertrauten Menschen. Dazu brauchen wir ein Klima der Offenheit, der Transparenz sowie eine „Kultur des Hinschauens“.

1. Schutzkonzept

1.1. Ziele des Schutzkonzepts

Kinder und Jugendliche in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen sollen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen der Gewalt geschützt werden.

- (1) Es soll ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch“ geschaffen werden.
- (2) Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Verantwortliche in kinder- und jugendrelevanten Arbeitsbereichen sollen sich der Ursachen und Folgen von (sexualisierter) Gewalt bewusst werden und für Grenzverletzungen sensibilisiert werden. Sie werden in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter diesem Schutzaspekt besonders geschult und qualifiziert
- (3) Kinder und Jugendliche sollen in den unterschiedlichen Formen der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um sie dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen zu schützen.
- (4) Potentiellen Tätern soll der Zugang zu Kindern und Jugendlichen so schwer wie möglich gemacht werden – d.h. es soll durch die Auseinandersetzung mit dem Thema eine erhöhte Aufmerksamkeit innerhalb der Gemeinden und Einrichtungen erlangt werden.
- (5) Betroffene und Mitarbeitende sollen wissen, wo und bei wem sie im Kirchenkreis Hilfe finden.

1.2. Allgemeine Regelungen (NK)

Mit der Verwaltungsvorschrift über eine Selbstverpflichtung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FührungszeugnisVwV) vom 26. August 2016 (KABI S. 358 – 359) wurden folgende Regelungen für die kirchlichen Körperschaften getroffen:

- (1) Aufforderung zur Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung.
- (2) Kirchlichen Körperschaften werden verpflichtet, regelmäßig Schulungen / Qualifizierung zum Inhalt der Selbstverpflichtung / sexualisierter Gewalt anzubieten.
- (3) Sicherstellung der Teilnahme aller Mitarbeitenden in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen,
- (4) Bestätigung und aktenkundig machen der Teilnahme beruflich oder ehrenamtlich tätigen Person,
- (5) Kirchliche Körperschaften haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Person, die wegen einer in § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- (6) Kirchliche Körperschaften haben sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, mindestens aber nach fünf Jahren, von allen Personen die beruflich in der Kinder- und Jugendarbeit oder in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.
- (7) Von Ehrenamtlichen soll auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden.
- (8) Regelungen zu Kosten, Einsichtnahme und Aufbewahrung (Datenschutz) des Führungszeugnisses.

Weiteres regelt das Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz- PräVG) vom 01.03.2018. Mit der Veröffentlichung des „Handlungs- und Kommunikationsplans zum Umgang mit Grenzverletzungen im professionellen Nähe-Distanz-Verhältnisses und bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt“ (Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche vom Mai 2016) wurden Standards für Leitungspersonen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland festgelegt.

2. Präventionsmaßnahmen und Beratung

2.1. Präventionsbeauftragte / r

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg hat die Stelle des Präventionsbeauftragten im Juli 2016 eingerichtet. Sie ist eine Stabstelle auf der Leitungsebene des Kirchenkreises. Der / die Präventionsbeauftragte hat sowohl eine Aufsichtsfunktion, um die Qualitätsstandards von Schutzkonzepten und Verfahren zu sichern, als auch die Funktion, Prävention, Intervention und die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in den Gemeinden, Einrichtungen und Handlungsfeldern der evangelischen Kirche zu entwickeln, zu fördern, zu koordinieren oder selbst durchzuführen. Näheres regelt die Dienstbeschreibung in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Dienstsitz des / der Präventionsbeauftragten ist in 23966 Wismar, St.-Marien-Kirchhof 3.

2.2. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

2.2.1. Beruflich tätige Personen

Beruflich tätige Personen legen ein erweitertes Führungszeugnis entsprechend der FührungszeugnisVwV in der jeweils geltenden Fassung vor.

2.2.2. Ehrenamtlich Mitarbeitende

Von ehrenamtlich Mitarbeitenden in kinder- und jugendnahen Arbeitsbereichen soll auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Näheres kann in Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, nach § 72a Absatz 4 ACHTES Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – bestimmt werden. Vor Abschluss der Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und dem Kirchenkreis und Kirchengemeinden soll der / die Präventionsbeauftragte einbezogen werden.

Die Prüfung nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ist Aufgabe der für den jeweiligen Arbeitsbereich verantwortlichen Leitungen im Kirchenkreis und den Kirchengemeinden. **(Anhang 3)**.

Für ehrenamtlich Mitarbeitende kann die Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis, gemäß § 12 JVKostO, beim Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beantragt werden. Antragsunterlagen werden unter www.kirche-mv.de/Dienste, Arbeitsstelle Prävention zur Verfügung gestellt. Bei der Entscheidung über die Beantragung erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende kann der/die Präventionsbeauftragte einbezogen werden.

2.3. Verhaltensregeln und Selbstverpflichtung

„Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, regelmäßig Schulungen zum Inhalt der Selbstverpflichtung anzubieten.“ (FührungszeugnisVwV)

Unverzichtbar ist die Vermittlung und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Verhaltensregeln und der Selbstverpflichtung. Im Kirchenkreis Mecklenburg findet die erstmals 2009 veröffentlichte Fassung „Vertrauen fördern - Gewalt verhindern“, Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Mecklenburg, Verwendung **(Anhang 2)**.

2.3.1. Inhalte der Verhaltensregeln und der Selbstverpflichtung

Die mit der Verhaltensrichtlinie (Anhang 2) verbundene Selbstverpflichtung in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien beinhaltet die Kenntnisnahme und Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Verhaltensregeln, die Informationspflicht bei Konfliktfällen und Hinweisen, sowie die persönliche Erklärung, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

2.3.2. Schulung von Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche, z.B. Jugendliche und Erwachsene werden vor Beginn von Fahrten, Freizeiten, Rüstzeiten geschult. Diese Schulungen können auch durch fortgebildete beruflich Mitarbeitende durchgeführt werden. Gegenstand der Schulung sind die in der Rahmenordnung festgelegten Verhaltensstandards und das Kriseninterventionsverfahren.

In den Grundkursen der Gruppenleiterschulungen zum Erwerb der Jugendgruppenleitercard ist die Vermittlung und inhaltliche Auseinandersetzung mit den Verhaltensregeln und der Selbstverpflichtung verbindlicher Bestandteil der Ausbildung.

Auf Anfrage führt der/die Präventionsbeauftragte Schulungen durch.

2.3.3. Nachweis der Schulung und Selbstverpflichtung

Die Teilnahme an der Schulung zu den Inhalten der Verhaltensregeln ist den beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitenden zu bestätigen und mit der Unterschrift zur Selbstverpflichtung aktenkundig zu machen.

2.4. Verhalten von Mitarbeitenden

Die Verhaltensregeln „Vertrauen fördern - Gewalt verhindern“ gelten auch zwischen allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg. Darüber hinaus gilt ein Abstinenzgebot für die kirchliche Arbeit.

- (1) Seelsorge und Vertrauensbeziehungen im Rahmen kirchlicher Arbeit, insbesondere zu Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbedürftigen, dürfen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Wünsche missbraucht werden. Sexuelle Beziehungen sind währenddessen ausgeschlossen.
- (2) Die Erfüllung des kirchlichen Auftrags ist mit der Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse durch sexuelle Kontakte und andere Grenzüberschreitungen unvereinbar. Im Blick auf ihre eigene Person, ihre emotionale Befindlichkeit und Erlebniswelt haben Mitarbeitende eine professionelle Balance von Nähe und Distanz zu wahren.

2.5. Fortbildung und Schulung von Mitarbeitenden

Alle Personen, die bei einem kirchlichen Rechtsträger bzw. im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Verantwortung im Bereich der Arbeit mit Kinder und Jugendarbeit bzw. in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tragen, sind zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch zu schulen oder aus- bzw. fortzubilden.

Für die Umsetzung trägt der kirchliche Rechtsträger Verantwortung. Dieser kann die fachliche Hilfe des/der Präventionsbeauftragten in Anspruch nehmen.

Fortbildungen von Mitarbeitenden sind Bestandteil des Präventionskonzeptes im Kirchenkreis Mecklenburg (**Anhang 4**).

2.5.1. Umsetzung Aus- bzw. Fortbildungen

- (1) Fortbildung in den Regionalkonventen

Auf der Grundlage der Regelungen und Verwaltungsvorschriften in der Nordkirche zur Prävention sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten, werden die regional stattfindenden Konvente der Pastorinnen und Pastoren, der gemeindepädagogisch Mitarbeitenden, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Küsterinnen und Küster, die in ihren Arbeitszusammenhängen mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, als Fortbildungsveranstaltung genutzt. In den Regionalkonventen soll für die Inhalte der Fortbildung so viel Zeit eingeräumt werden, dass die mit den Themen verbundenen Anliegen, auf der Grundlage des Kurrikulums Umsetzung finden (**Anhang 5**).

Zu ausgewählten Themen soll diese Fortbildung nach spätestens zwei Jahren Fortsetzung finden. Die Teilnahme an der Fortbildung wird den Teilnehmenden schriftlich bestätigt und namentlich erfasst.

Für die Fortbildung in den Regionalkonventen trägt der/die Präventionsbeauftragte Verantwortung.

- (2) Fachtage, Seminare und Informationsveranstaltungen

Der/die Präventionsbeauftragte bietet Fachtage und Seminare zu ausgewählten Themen sexualisierter Gewalt, grenzachtendem Verhalten und Kindeswohlgefährdung an. Auf Anfrage können diese Veranstaltungen auch bei kirchlichen Rechtsträgern vor Ort und einrichtungsbezogen, bzw. zielgruppenorientiert stattfinden. Bei den Veranstaltungen können regionale und überregionale Kooperationspartner einbezogen werden.

2.5.2. Öffentlichkeitsarbeit

Der/die Präventionsbeauftragte erstellt Arbeitsmaterialien, Dokumentationen und Sachinformationen und gibt diese in Kooperation mit der Pressestelle des Kirchenkreises heraus.

Dazu gehören auch die themengebundene Interessenvertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit sowie gemeinsame Positionspapiere und Stellungnahmen. Auf der Internetseite des Kirchenkreises sind grundlegende Informationen über die Themenfelder der Präventionsarbeit und Hilfe für Betroffene abrufbar. Themenbezogene Informationen, Arbeitsmaterialien und Vorlagen stehen zum Download zur Verfügung.

2.6. Beratung durch die Arbeitsstelle Prävention sowie externe Beratungsangebote

2.6.1. Beratung kirchlicher Rechtsträger und Mitarbeitende

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger haben Anspruch auf Unterstützung und Beratung durch die / den Präventionsbeauftragte/n im Kirchenkreis Mecklenburg.
- (2) Kirchliche Rechtsträger und ihre Mitarbeitende sind nach dem PrävG verpflichtet, die / den Präventionsbeauftragten zur Abklärung bei Verdachtsmomenten im Blick auf Kinderschutz, grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt in ihren Arbeitsfeldern hinzuzuziehen.
- (3) Beratung und Unterstützung erfolgt bei Fragen zu den Themen: sexualisierte Gewalt, Kindeswohlgefährdung, zu den rechtlichen Themen in den Bereichen Aufsichtspflicht, Vereinbarungen nach § 8a und § 72a SGB VIII, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Verhaltensregeln und Selbstverpflichtungserklärung.

2.6.2. Hilfe und Beratung für Betroffene

- (1) Der Schutz und die Hilfe für Betroffene genießen absoluten Vorrang. Der / die Präventionsbeauftragte ist Ansprechperson für betroffene Menschen und ihre Angehörigen. Im Bedarfsfall vermittelt der/die Präventionsbeauftragte auf Wunsch von Betroffenen seelsorgerliche Hilfe und Beratung. Anfragen und Beratung sind anonym möglich.
- (2) Mit diesem Angebot der Hilfe und Beratung für Betroffene ist die Aufgabe des Aufbaus von Netzwerkstrukturen und Kooperationen mit kircheninternen und externen Arbeitsstellen, Institutionen und Fachleuten verbunden. Der/die Präventionsbeauftragte steht dabei im Austausch und in der Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche und den Ansprechpersonen in anderen Kirchenkreisen.
- (3) Die Aufgabe der Ansprechpersonen besteht zunächst darin, den Betroffenen zuzuhören und in Anerkennung der erlittenen Belästigung oder sexuellen Gewalt, Hilfsangebote zu unterbreiten. In den Gesprächen mit diesen Betroffenen wird auch das weitere Vorgehen beraten. Dazu gehört die Klärung der nächsten Schritte: Das können Schutzvorkehrungen sein, Vermittlung von Beratung zum Beispiel bei unabhängigen Opferberatungsstellen, aber auch Maßnahmen nach dem Straf-, Arbeits- oder Disziplinarrecht.
- (4) Die Ansprechpersonen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ohne Einwilligung des/der Betroffenen werden grundsätzlich keine, die Person betreffende personenbezogenen Informationen (Daten) an kirchliche oder staatliche Stellen weitergegeben.
- (5) Weiteres regelt das Verfahren nach dem Handlungs- und Kommunikationsplan in der Nordkirche, sowie Regelungen nach dem § 8a SGB VIII.

3. Handlungs- und Kommunikationsplan bei Krisenintervention

3.1. Aufgaben von Leitungspersonen

Die Dienstaufsicht führenden Leitungspersonen haben die Aufgabe, eine gefährdende, unangemessene Situation frühzeitig und gut koordiniert zu beenden, bzw. bekannt werdenden Handlungen, auch aus der Vergangenheit innerhalb des geordneten Verfahrens sachgerecht nachzugehen. Daraus ergeben sich primär vier Aufgaben.

- (1) Der Umgang mit Betroffenen und Angehörigen (Opferschutz)
- (2) Der Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden (Führsorgepflicht)
- (3) Der Umgang mit Mitarbeitenden, Gemeindemitgliedern u.a. in betreffender Einrichtung (Begleitung und Kommunikation)
- (4) Krisenmanagement und Handlungsanforderungen entsprechend der Rahmenordnung. (Plausibilitätsprüfung, Verfahrenskoordination)

3.2. Handlungsplan

3.2.1. Zuständigkeit und Verantwortung

Die Verantwortung für den Umgang mit einem Hinweis, einer Vermutung oder einem Vorfall liegt bei den jeweiligen Leitungspersonen und Gremien der Kirchengemeinde. Um diese zu entlasten und einer möglichen Befangenheit zu begegnen, wird im Kirchenkreis Mecklenburg die Verfahrensleitung durch die örtlich zuständige Pröpstin und die örtlich zuständigen Pröpste übernommen. Die Verfahrensleitung trifft i.d.R. alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren nach eingehender Beratung durch qualifizierte Fachkräfte und in Absprache mit dem Präventionsbeauftragten. Im Bedarfsfall wird nach einer Lagebeurteilung, i.d.R. unter Verantwortung der/des Präventionsbeauftragten, ein Beratungsstab eingesetzt.

3.2.2. Verfahrensleitung und Fallmanagement

Die Verfahrensleitung durch die Pröpstin und die Pröpste stellt die Einhaltung eines geordneten Verfahrens sicher. Das Fallmanagement mit den Aufgaben Organisation des Beratungsstabs, Durchführung der Handlungsbeschlüsse, Sicherstellung fachlicher Qualitätsstandards übernimmt der/die Präventionsbeauftragte. Im Verfahren ist eine Einschätzung darüber zu treffen, ob die mit dem Verfahren betrauten Personen aufgrund dienstlicher oder persönlicher Befangenheit möglicherweise nicht sachgerecht und objektiv agieren können. Eine geeignete Vertretung ist in diesem Fall einzusetzen.

3.2.3. Beratungsstab

Der Beratungsstab des Kirchenkreises Mecklenburg arbeitet unter der jeweiligen Verfahrensleitung und soll im Bedarfsfall abrufbereit sein. Für alle Mitglieder des Beratungsstabs gilt die Verschwiegenheitspflicht. Jede Sitzung und die dort vereinbarten Handlungsschritte werden schriftlich protokolliert. Bei Bedarf können weitere Personen (ggf. einmalig oder auf Zeit) in den Beratungsstab berufen werden oder sie werden über die für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich relevanten Informationen durch den Beratungsstab in Kenntnis gesetzt.

Der Beratungsstab trifft sich anlassbezogen und regelmäßig nach Bedarf. Es ist seine Aufgabe, die vorhandenen Fallinformationen zusammenzutragen, zu bewerten und darüber zu beraten, wie die anstehenden Handlungsprozesse gestaltet und die jeweiligen Aufgaben an die Verantwortlichen verteilt werden. Zur Entscheidung über eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt im Vorfeld eine (Plausibilitäts-) Prüfung darüber, ob tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eines/r Minderjährigen, eines/r Schutzbefohlenen oder Erwachsenen durch Angehörige der Institution begangen wurde. Für die Dokumentation trägt der / die Präventionsbeauftragte Verantwortung.

3.2.4. Mitglieder im Beratungsstab

Ständige Mitglieder im Beratungsstab im Kirchenkreis Mecklenburg sind die örtlich zuständige Pröpstin/der örtlich zuständige Propst, die/der Dienstvorgesetzte/r; ggf. Mitglieder des Kirchengemeinderates, Präventionsbeauftragte/r, Öffentlichkeitsbeauftragte/r des Kirchenkreises, Personen aus unabhängigen Fachberatungsstellen im Bereich sexualisierte Gewalt und Konfliktmanagement, bei Kindeswohlgefährdung „Insofern erfahrene Fachkraft“ (§ 8a SGB VIII). Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des Beratungsstabs flexibel und abhängig vom Einzelfall (Schwere, Aufklärungsgrad etc.) und der jeweiligen Struktur festgelegt werden.

Weitere Mitglieder im Beratungsstab können ggf. Vertrauenspersonen der/des Betroffenen, bei Bedarf qualifizierte Personen im Umgang mit traumatisierten Menschen und Institutionen, juristische Beratung für Dienst- und Arbeitsrecht, Gemeinde-/Organisations-/Institutionsberatung, Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche, Stabsstelle Presse und Kommunikation der Nordkirche, Fachdezernenten/innen oder Gebietsreferenten/innen des Landeskirchenamtes (sofern es sich bei der beschuldigten Person um einen Pastor/ eine Pastorin handelt) sein.

3.2.5. Vorgehen bei Kenntnisnahme eines Hinweises vor Ort

Überlegtes Handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ist für einen professionellen Umgang und für die Einleitung eines geordneten Verfahrens notwendig. Dazu gehören: Zuhören und Ruhe bewahren, Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen, eigene Grenzen erkennen und Einbeziehung der Arbeitsstelle Prävention sowie externen Fachberatungsstellen, Dokumentation, Mitteilung an leitungsverantwortliche Personen, adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote für alle betroffenen Personen und Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden (**Anhang 6**). Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter, der bzw. dem zureichende Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich zur Kenntnis gelangen, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem / der Präventionsbeauftragten im KKM zu melden (Meldepflicht nach PräVG und 2.6.1. Abs.2).

3.2.6. Dokumentation

Die lückenlose Dokumentation des gesamten Prozesses ist notwendig für die Nachweisführung aller Fakten und Entscheidungen, die getroffen wurden. Sie dient dazu, den Sachverhalt und die eingeleiteten Schritte auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollziehbar zu machen.

Darüber hinaus sind frühzeitige und umfassende Aufzeichnungen für potenzielle arbeitsrechtliche Konsequenzen oder für spätere straf- bzw. zivilrechtliche Verfahren zur Rekonstruktion der Geschehnisse von Relevanz. Ein konkreter Hinweis oder ein begründeter Verdacht entsteht unter Umständen erst später oder lässt sich durch die Sichtung der gesammelten Aufzeichnungen von Verhaltensweisen erschließen. Auch diffuse Hinweise und Beobachtungen sollten daher bereits ausführlich schriftlich dokumentiert werden. Wichtig ist hierbei, dass sich die Dokumentation auf die objektiven Fakten konzentriert und subjektive Wahrnehmungen und persönliche, emotionale Bewertungen hiervon getrennt festgehalten werden.

Bei der Dokumentation ist insbesondere der Datenschutz zu beachten. Die Aufzeichnungen sind gut verschlossen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren. In Berichten sind die Namen von Beteiligten zu anonymisieren. Der Versand von personenbezogenen Daten erfolgt auf dem Postweg oder elektronisch (verschlüsselt/passwortgeschützt).

Zu den Fakten gehören u.a. Datum, Uhrzeit, Ort, Name der beschuldigten Personen, Name der betroffenen Personen, Namen von möglichen Zeugen/Zeuginnen, Zitate, Niederschriften von Gesprächsprotokollen, Mails, SMS, Briefe, Chats, Beobachtungen und die Dokumentation der eingeleiteten Handlungsschritte (**Anhang 7**).

4. Kirchengemeinden und Einrichtungen

Die Kirchengemeinden und Einrichtungen im Kirchenkreis setzen die verbindlichen Standards dieses Schutzkonzeptes um. Darüber hinaus sollen durch geeignete Methoden der Präventionsarbeit, die Fortbildung von hauptamtlichen und ehrenamtlich Mitarbeitenden und die Entwicklung kirchengemeindlicher Schutzkonzepte, Maßnahmen zum Schutz vor grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt getroffen werden.

Auf der Grundlage des Präventionsgesetz - PräVG soll jeder kirchliche Träger mit Unterstützung der Präventionsbeauftragten eine Risikoanalyse durchführen und ein Schutzkonzept entwickeln. Die Umsetzung der Vorgaben des Satzes 2 ist der jeweiligen aufsichtsführenden Stelle nachzuweisen.

Zu den wichtigsten Elementen einrichtungsbezogener Schutzkonzepte gehören:

- Leitbild zur Wahrung von Kinderrechten
- Risikoanalyse der Handlungsfelder
- Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärungen
- Präventionsangebote in Kirchengemeinden/Einrichtungen
- Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Handlungsleitlinien und Regeln für Nähe und Distanz

- Handlungspläne und Ansprechpersonen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen
- Fortbildungen für haupt- u. ehrenamtlich Mitarbeitende
- Erweiterte Führungszeugnisse für Mitarbeitende
- Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen.

Die Arbeitsstelle Prävention im Kirchenkreis Mecklenburg unterstützt Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Entwicklung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten.

5. Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (und deren Sorgeberechtigten)

5.1. Kinder und Jugendliche stärken

Kinder und Jugendliche zu stärken sowie ihre Sorgeberechtigten in der Erziehungsarbeit zu unterstützen, ist eine gemeindepädagogische Aufgabe. Sie fördert die Resilienz (psychische Widerstandsfähigkeit) von Menschen gegenüber den Gefährdungspotenzialen, die den Heranwachsenden begegnen. Präventionsangebote können dabei die Lebenssituationen und Fragen junger Menschen thematisch mit einbeziehen (z.B. Achtsamkeit, Selbstwirksamkeit, eigene Rechte, Mobbing und Gewalt). Gruppenarbeit, Beratungsangebote in der Gemeinde, Einzelbegleitung und die Vermittlung externer Beratungsangebote unterstützen diese Anliegen.

5.2. Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Gemäß Artikel 12 der Verfassung sind Kinder und Jugendliche in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene leisten einen bedeutsamen Beitrag im Gemeindeleben. Die entwicklungsadäquate Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Hinblick auf die Entwicklung einer schützenden Struktur ist von zentraler Bedeutung. Sie beurteilen ihre Umgebung aus ihrer jeweils eigenen Perspektive und können somit aus eigener Erfahrung heraus sehr genau einschätzen und benennen, wo und durch wen das Risiko von psychischen, physischen und sexualisierten Grenzverletzungen besteht. Die Arbeitsfelder der Kirchengemeinde werden so ausgerichtet, dass Beteiligung, Mitsprache und Mitentscheidungsmöglichkeiten für junge Menschen ermöglicht werden.

Anhang 1 Hilfe und Informationen

⇒ in der Nordkirche:

UNA

Im Raum der Nordkirche gibt es sowohl kirchliche als auch externe Fachberatungsstellen, die über langjährige Erfahrung in der professionellen Beratung von Betroffenen sexualisierter Gewalt verfügen. Hier findet man kompetente, vertrauliche Hilfe und Unterstützungsangebote.

Als unabhängige Ansprechstelle für die Nordkirche steht zudem die UNA mit Hilfsangeboten und als externer Lotsendienst im kirchlichen Raum zur Verfügung.

Telefon: **0800-022099**, montags 9-11 Uhr/ mittwochs 15-17 Uhr

Beim Hinterlassen einer Sprachnachricht wird innerhalb von 24 Stunden zurückgerufen!

una@wendepunkt-ev.de, www.wendepunkt-ev.de/UNA

⇒ Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche

Dr. Alke Arns (Leitung)/ Heike Holz

Tel.: 040-30620-1335/ 1336

alke.arns@praevention.nordkirche.de

info@praevention.nordkirche.de

www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de

⇒ im Kirchenkreis Mecklenburg

Präventionsbeauftragter

Martin Fritz

Tel: 0174/ 3267628

martin.fritz@elkm.de

<http://www.kirche-mv.de/Arbeitsstelle-Praevention-sexualisierter-Gewalt.8308.0.html>

⇒ Hilfe und Beratung für Kinder und Jugendliche (Eltern) am Telefon

- Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“
0800 111 0 333 – Beratungszeiten: montags bis samstags 14 bis 20 Uhr
- 0800 - 14 14 007 Kinderschutz-Hotline Mecklenburg-Vorpommern

⇒ Weitere Informationen und Ansprechstellen unter <http://www.kirche-mv.de/Beratung.8310.0.html>

Anhang 2 zu 2.3. Verhaltensregeln und Selbstverpflichtung

Vertrauen fördern - Gewalt verhindern

Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde

(ELLM 2010, aktualisiert 2017 Arbeitsstelle Prävention KKM)

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Die Verhaltensregeln und die Selbstverpflichtung gelten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen des Kirchenkreises Mecklenburg.

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von Kindern und Jugendlichen.

4. Wir wollen Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung unterstützen. Wir wollen ihnen in unseren Angeboten Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln.

5. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).

6. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen.

7. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit einer beruflichen Mitarbeiterin oder einem beruflichen Mitarbeiter unseres Trägers. Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind im Kirchenkreis Mecklenburg geklärt und kommuniziert (die Vorgehensweise findet sich unter „Erste Handlungsschritte“ (<http://www.kirche-mv.de>)).

8. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg.

Selbstverpflichtung

in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihren Familien:

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall und bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/ des Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich den Präventionsbeauftragten des Kirchenkreises Mecklenburg und meine vorgesetzte Dienststelle.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung von Beschäftigten in der Jugendhilfe) bezeichneten Straftat¹ rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

¹ Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die persönliche Freiheit

Anhang 3 zu 2.2.2. Empfehlung zur Prüfung, bzw. Kriterien zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Von Ehrenamtlichen soll auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage verlangt werden. Folgende Kriterien können genutzt werden, um das Potenzial der Gefährdung abzuwägen:

Art:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis.	Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis. (Das ist in Jugendverbänden jedoch unwahrscheinlich.)
Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist auch nicht gegeben.	Die Teilnehmenden sind Kinder oder junge Jugendliche oder/und haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung; es kann ein besonders Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Intensität

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelne_n Jugendliche_n (z.B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

Dauer

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses nicht möglich ist.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen und missbraucht werden kann.
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit bezieht sich auf andere Kinder und Jugendliche (z.B. Beratungsangebote).	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden).

Anhang 4 zu 2.5. Zweck und Inhalte von Schulungen und Aus- bzw. Fortbildungen

- (1) Prävention setzt auf eine Kultur des Hinschauens:
Hinschauen auf „blinde Flecke“, mangelnde Sensibilisierung, mögliche Gefahrenpotentiale und auf Schwachstellen in der Kommunikationskultur.
Mit sich und anderen achtsam umgehen können, unterstützt nicht nur den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen, sondern ist die Grundlage allen sozialen Handelns.
- (2) (sexualisierte) Gewalt – ein aktuelles Thema
(sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Thema, das uns in der Arbeit mit Heranwachsenden immer wieder begegnen kann. Nicht nur Opfer lange Jahre zurückliegender sexueller Übergriffe wenden sich Hilfe suchend an uns, sondern auch Kinder, Jugendliche oder Angehörige von Opfern, die aktuell (sexualisierte) Gewalt erfahren. In der Präventions-Fortbildung bekommen Mitarbeitende umfangreiche Informationen zum Thema „(sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“.
- (3) Kein Generalverdacht, sondern Handlungssicherheit!
Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Durch Ihre Tätigkeit werden Mitarbeitende zur Bezugsperson für junge Menschen, die sich mit ihrer Freude aber auch mit ihren Ängsten und Nöten anvertrauen. So kann es geschehen, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher den Mut fasst, Ihnen seine Notsituation mitzuteilen. Andere Kinder senden versteckte Signale aus, weil sie sich nicht trauen zu erzählen, was ihnen passiert (ist) oder sie haben keine Worte für diese Erfahrungen. In der Präventions-Fortbildung bekommen Mitarbeitende Handlungsempfehlungen und Verfahrenswege aufgezeigt, wie Sie angemessen reagieren können, wenn Sie von einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt erfahren oder diesen vermuten.
- (4) Potentielle Täter/innen abschrecken
Durch das offene Ansprechen dieses Themas in Gemeinde/Einrichtung signalisieren alle dort Tätigen, das sie entschlossen handeln. Durch die Fortbildungen aller Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätigen vermitteln die kirchlichen Rechtsträger, dass Ihnen der Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen am Herzen liegt, dass Kirche dies als selbstverständlichen Auftrag in ihrem Tun betrachtet. Durch die Sensibilisierung und das Wissen werden Voraussetzungen geschaffen, mögliche Verdachtsfälle frühzeitig zu erkennen und konsequent zu handeln. Durch eine bewusst gelebte Kultur der Achtsamkeit (Respekt gegenüber dem Heranwachsenden, Achtung von Grenzen die ein Heranwachsender signalisiert), werden die uns anvertrauten Kinder und Jugendliche darin bestärkt, sich gegen (sexualisierte) Gewalt zur Wehr zu setzen. All diese Maßnahmen signalisieren potentiellen Täter/innen: kirchliche Rechtsträger und Mitarbeitende gehen gegen (sexualisierte) Gewalt konsequent vor. In der Präventions-Fortbildung beschäftigen sich Mitarbeitende daher intensiv mit einem angemessenen Umgang von Nähe und Distanz in der Arbeit mit Minderjährigen, um Ihnen Sicherheit im Umgang mit Heranwachsenden (wieder) zu geben.
- (5) Vertrauen sichern
Eltern vertrauen Kirche das Wertvollste an, was sie haben: ihr Kind.
Durch das Wissen und die Handlungssicherheit, die Mitarbeitende aufgrund der Fortbildung erworben bzw. aufgefrischt haben, vermitteln Sie den Eltern, dass ihr Kind bei Ihnen gut aufgehoben ist und Sie sich um das Wohl des Kindes sorgen. Die kirchlichen Rechtsträger sind verantwortlich für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfbedürftigen Erwachsenen. Das bedeutet nicht nur, dass Hinweisen auf sexuellen Missbrauch nachgegangen wird, sondern, dass durch Fortbildungen erreicht wird, die Warnzeichen zu erkennen und angemessen zu reagieren, bevor es zu Übergriffen kommt. So setzt sich eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens und Hinhörens immer mehr durch.

Teilnahmebestätigung am Kurs / Seminar Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im kirchlichen Arbeitsfeld*

Herr / Frau

wird die Teilnahme am *tt.mm.jj* in bestätigt. Der Kurs / das Seminar beinhaltet in drei Unterrichtseinheiten a 90 Minuten folgende Themen:

Teil 1

- Selbstverständnis kirchlicher Arbeit zum Schutz vor Gewalt und grenzverletzendem Verhalten
- Definitionen und Grundlagen zum Thema Missbrauch, sexualisierte Gewalt
- Differenzierung zwischen Grenzverletzung und Übergriffen zu strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag
- Daten, Zahlen und Fakten zur Häufigkeit sex. Gewalt in Deutschland, insbes. in Institutionen
- Erleben, Folgen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt für Betroffene
- Daten, Zahlen und Fakten zu Täterinnen und Tätern, Tatstrategien

Teil 2

- Erste Handlungsschritte bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt im Arbeitsfeld, bzw. erstes Handeln im Verdachtsfall
- Leitlinien, Handlungs- und Kommunikationsplan

Teil 3

- Prävention sexualisierter Gewalt und grenzverletzendem Verhalten
- Einführung in die Handlungsfelder Risikoanalyse und Schutzkonzepte
- Umgang mit Selbstverpflichtungserklärungen und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Wismar, den

Martin Fritz
Präventionsbeauftragter
St.-Marien-Kirchhof 3
23966 Wismar
Tel: 01743267628
Mail: martin.fritz@elkm.de

*Die Teilnahme am Kurs/Seminar entspricht den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift über eine Selbstverpflichtung und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der beruflichen oder ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 26. August 2016 Absatz 1. 1.2 / 1.3 (Verpflichtung zu regelmäßigen Schulungen). Kirchliches Amtsblatt der Ev.-Luth. Kirche Norddeutschland Nr. 10/2016, S. 358

Anhang 6 zu 3.2.5. Überlegt handeln bei Hinweisen auf Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt

Zuhören und Ruhe bewahren

Hören Sie dem Menschen, der sich Ihnen anvertraut aufmerksam zu und zweifeln Sie das Erzählte nicht an. Bestärken Sie ihn darin, dass es richtig war sich mitzuteilen. Nehmen Sie den Hinweis ernst und handeln Sie überlegt. Konfrontieren Sie niemanden mit den Vorwürfen.

Schutz

Im Vordergrund steht der Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen. Eine akute Gefahrensituation ist unverzüglich zu beenden.

Hilfe

Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und lassen Sie sich von einer externen Fachberatungsstelle vor Ort oder dem/der Präventionsbeauftragten bzw. dem/der Ansprechpartner im Kirchenkreis oder der Landeskirche beraten.

Dokumentation

Verschriftlichen und anonymisieren Sie Feststellungen und Beobachtungen und bewahren Sie diese unzugänglich für Dritte auf (Beteiligte, Sachverhalt, Ort, Zeit, Entstehung der Vermutung, weitere Schritte).

Mitteilung an Propst/Pröpstin/leitungsverantwortliche Person

Informieren Sie unverzüglich ihren zuständigen Propst/ihre Pröpstin, Präventionsbeauftragten oder eine leitungsverantwortliche Person. Diese/r beruft bei Bedarf einen Beratungstab mit Fachpersonen ein, um Sie im Umgang mit der Situation zu unterstützen. Hier werden die notwendigen Schritte im Sinne des Opferschutzes veranlasst. Dies geschieht stets in Rückkopplung mit Ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung.

Unterstützung

Treffen Sie keine Entscheidungen ohne das Wissen der von einer Grenzverletzung betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten. Diese sollten über das weitere Vorgehen nachvollziehbar und verständlich informiert werden. Sorgen Sie zudem dafür, dass den Betroffenen adäquate Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt werden.

Fürsorgepflicht

Seien Sie sich als Leitungskraft der Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Mitarbeitenden bewusst. Hierzu gehören insbesondere die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten und nach Möglichkeit die sachliche und umfassende Aufklärung von Vorwürfen.

Öffentlichkeit

Bei Medienanfragen verweisen Sie zu Ihrer Entlastung auf die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises bzw. der Nordkirche, mit der Sie zuvor das Vorgehen abgesprochen haben.

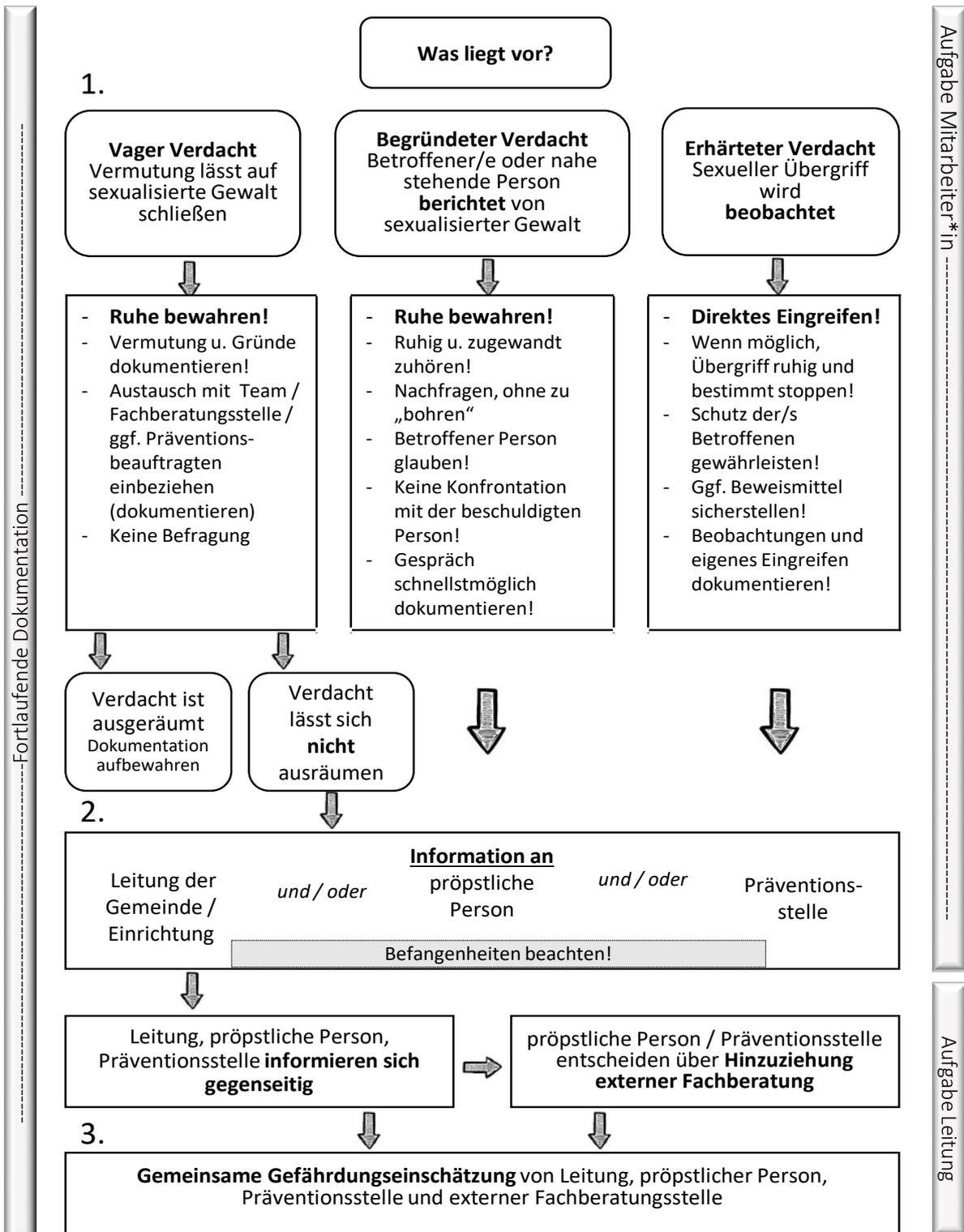
Anhang 7 zu 3.2.6. Handlungspläne - Fallerhebungsbogen

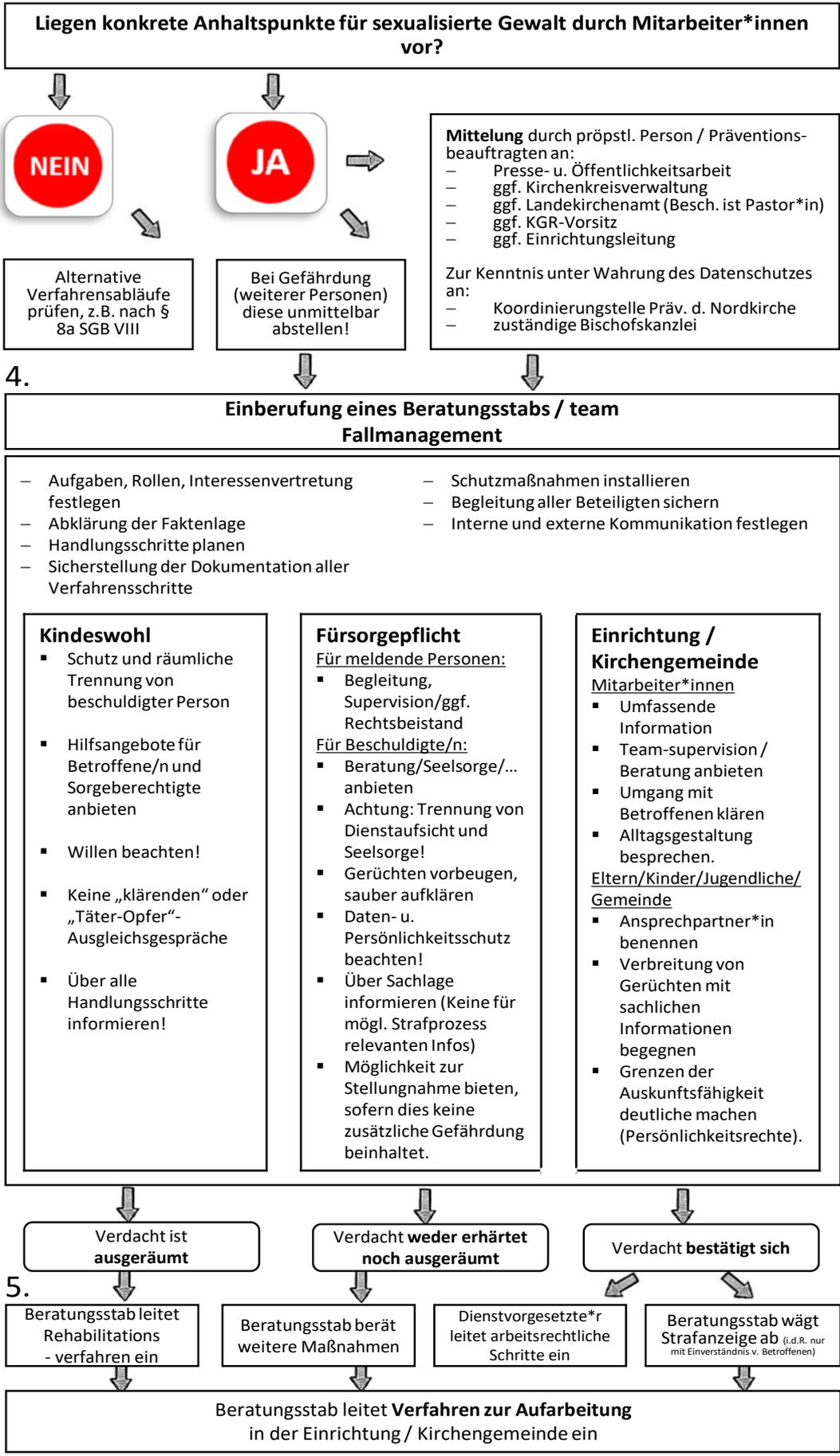
Gesprächsprotokoll anlässlich Verdachtsfall	
Datum/ Uhrzeit:	Gesprächsdauer:
Gesprächsteilnehmer/innen:	
Name des Kindes/ Jugendlichen:	Alter des Kindes/ Jugendlichen:
1. Informationen zum Verdacht: (Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? - Wer war beteiligt? - Wie konkret ist der Verdacht? – Wodurch und durch wen wurde der Vorfall/das Ereignis bekannt? - Gibt es Zeugen?)	
2. Situation des betroffenen Kindes/ Jugendlichen (Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? - Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung (Verletzungen)? – Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? – Ist eine externe Hilfestellung erforderlich (Hinweis auf Beratungsstelle, Jugendamt etc.)?)	
3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gem. „Handlungs- u. Kommunikationsplan“) (Welche weiteren Stellen/ Personen werden eingeschaltet/ informiert? - Wer kümmert sich um was? – Welche weiteren Schritte werden unternommen? - Wann findet das nächste Gespräch statt?)	

Handlungsplan bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*in / in der Gemeinde



1. Datenschutz gewährleisten, aber: Kinderschutz geht vor Datenschutz!
2. Lückenlose Dokumentation aller Verfahrensschritte!
3. Zwischen Erhalt des Hinweises und Abschluss einer Gefährdungseinschätzung sollen maximal 2 Tage liegen.





Unter Verwendung Verfahrensabläufe: Fachstellen Präv. HH u. Lübeck-Lauenburg sowie Altholstein, Ev. Jugend u. Führungswerk, Handlungsleitfaden NK